



Schul- und Gebührenordnung für die Bläuerschule im Musikverein Malsheim e.V.

Vorwort

Die Bläuerschule ist eine Einrichtung des Musikverein Malsheim e.V. Aufgabe der Bläuerschule ist es, Kinder und Jugendliche ab einem Alter von ca. 5 ½ - 6 Jahren an die Blasmusik heranzuführen und ihnen hiermit eine sinnvolle Freizeitgestaltung und bis ins Alter ein schönes Hobby in der Vereinsgemeinschaft zu bieten.

Da die Bläuerschule den Nachwuchs für das Vereinsorchester ausbildet, legt der Musikverein großen Wert auf eine solide Ausbildung und stellt hierfür geeignete Lehrkräfte und Dirigenten - von der musikalischen Vorausbildung über die Instrumentalausbildung, die Jugendgruppe und das Jugendorchester bis hin zum Vereinsorchester - zur Verfügung.

Die Ausbilder legen Wert auf Begabtenfindung und deren Förderung. Vor der Instrumentalausbildung empfehlen wir, mit den Ausbildern und der Jugendleitung das passende Instrument den Wünschen des Kindes entsprechend, jedoch unter Berücksichtigung ergonomischer Aspekte, auszuwählen. Ihrem jeweiligen Ausbildungsstand entsprechend durchwandern die Kinder und Jugendlichen die einzelnen Stufen der Ausbildung und passen sich den steigenden Anforderungen ohne nennenswerte Belastung an. Das Weiterkommen fördert vielmehr das Selbstbewusstsein und verhilft in weitem Maße zur Eigenständigkeit.

Selbstverständlich wird parallel zu den praktischen Kenntnissen das erforderliche theoretische Rüstzeug vermittelt. Die vom Blasmusikverband vorgesehenen D-Lehrgänge und -Prüfungen dienen zum Erwerb und Nachweis des erforderlichen Kenntnisstandes und sollten von den Jugendlichen im entsprechenden Alter nach Abstimmung mit dem Ausbilder und der Jugendleitung des Musikvereins absolviert werden.

Damit die musikalische Ausbildung nicht zu einer eintönigen Angelegenheit wird, bereitet die Jugendleitung regelmäßig in den Herbstferien Freizeiten und zwischendurch andere Aktivitäten vor, die der Abwechslung, der Kurzweil und der Gemeinschaftsförderung dienen. Gerade der kameradschaftliche Umgang in der Gemeinschaft ist für die Kinder und Jugendlichen äußerst wichtig und die Grundlage für die Zufriedenstellung eigener Wünsche und Vorstellungen sowie Freude an der Arbeit in den Musikgruppen und Orchestern.

Mit dem Eintritt in die Bläuerschule ist das Kind ein vollwertiges Jugend-Mitglied im Musikverein Malsheim e.V. und genießt alle Rechte, aber auch Pflichten der großen Vereinsfamilie. Um den Kindern das Zugehörigkeitsgefühl zur Vereinsfamilie zu erleichtern, sollte wenigstens ein Elternteil ebenfalls Mitglied im Musikverein Malsheim e.V. sein oder werden. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass dies keine Verpflichtung oder Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in die MVM-Bläuerschule darstellt und auch die Chancengleichheit ohne Mitgliedschaft eines Elternteils gewährleistet ist.

Aus den genannten Gründen empfehlen und begrüßen wir jedoch, wenn auch die Eltern ihre Zugehörigkeit zeigen und somit ihrem Kind Sicherheit vermitteln. Aus den gleichen Gründen sollten auch Eltern ohne Mitgliedschaft die Vereinsaktivitäten unterstützen und bei diesen aktiv mitwirken.

Wo mehrere Menschen zusammen etwas unternehmen, kann auf eine gewisse Ordnung nicht verzichtet werden, so dass auf die Einhaltung der Schulordnung geachtet werden muss und den Anweisungen der Vereins- und Jugendleitung Folge zu leisten ist. Bei schwerwiegenden Verstößen ist die Vereinsleitung jederzeit zum Ausschluss des betreffenden Kindes oder Jugendlichen von der weiteren Teilnahme in der Bläterschule berechtigt. Hierbei sind jegliche Regress-Ansprüche gegenüber dem Musikverein ausgeschlossen.

Im Rahmen seiner Möglichkeiten bezuschusst der Musikverein Malsheim seine Bläterschule und deren Aktivitäten. Leider ist es dem Verein nicht möglich, die anfallenden Kosten in vollem Umfang zu übernehmen, so dass für die Ausbildung, für die Benutzung der Einrichtungen des Musikvereins und die Aktivitäten der Bläterschule anteilmäßige Gebühren erhoben werden müssen, die nachfolgend geregelt sind.

Gebühren für die Bläuserschule

Alle nachfolgend genannten Gebühren beziehen sich jeweils auf ein Semester sofern der/die Schüler/in an mindestens einer der angeführten gebührenpflichtigen Unterrichtsformen teilnimmt. Die Gebühren sind, anteilig für jeden Monat, monatlich ab Semesterbeginn fällig. Bei verspätetem Zahlungseingang oder Versäumnis besteht kein Unterrichtsanspruch.

§ 1 Musikalische Früherziehung (MVM-Minis) EUR 23,-- pro Monat

- Gruppenunterricht, angepasst an die Bedürfnisse und Fähigkeiten von Kindern im Alter zwischen 5 und 7 Jahren (singen, spielen, malen, Bewegung, Rhythmik, Tanz usw.)
- Die Unterrichtsdauer beträgt 60 Minuten pro Woche

§ 2 Musikalische Grundausbildung (Flöten-Kids). EUR 23,-- pro Monat

- Gruppenunterricht für Blockflöte und Theorie
- Die Unterrichtsdauer beträgt 60 Minuten pro Woche

§ 3 Instrumental- und Musikschulbildung

- Einzelunterricht durch qualifizierten Ausbilder
 - ⇒ Unterrichtsdauer: 30 Minuten pro Woche **EUR 48,40 pro Monat**
 - ⇒ Unterrichtsdauer: 40 Minuten pro Woche (Lehrer der Musikschule) **EUR 63,90 pro Monat**
 - ⇒ Unterrichtsdauer: 45 Minuten pro Woche (Lehrer des MVM) **EUR 71,10 pro Monat**
 - ⇒ Unterrichtsdauer: in 2er Gruppen bei 45 Minuten pro Woche **EUR 38,10 pro Monat**
 - ⇒ Unterrichtsdauer 60 Minuten pro Woche **EUR 96,80 pro Monat**

Die Gebühr der Instrumental- und Musikschulbildung erhöht sich um 50%, sofern der/die Schüler/in nicht ständiges, aktives Mitglied der Jugendgruppe oder des Jugendorchesters ist, jedoch auf Grund seines musikalischen Leistungsstands nach gemeinsamer Beurteilung vom Einzelausbilder, vom Jugenddirigenten und der Jugendleitung dazu in der Lage wäre, jedoch spätestens ab dem 5. Semester.

- Musiker mit abgeschlossener Berufsausbildung und/oder Studium können über die Bläuserschule keinen Unterricht mehr in Anspruch nehmen. Sie können jedoch direkt mit dem jeweiligen Ausbilder weiterhin Unterrichtsstunden vereinbaren, wobei die Abrechnung hierzu nicht mehr über die Gebührenordnung der Bläuserschule erfolgt.
- Ohne ständige, aktive Mitgliedschaft in der Jugendgruppe oder im Jugendorchester ist die Ausbildung ab dem 5. Semester nur möglich, wenn Ausbilder und Räumlichkeiten in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Von dieser Regelung können Kinder ausgenommen werden, die vorübergehend und nachweislich aus schulischen oder gesundheitlichen Gründen nicht in der Jugendgruppe oder im Jugendorchester mitwirken können.
- Bezüglich der Ausbilder ist dem Musikverein freigestellt ob er für die Ausbildung qualifizierte Vereinsmusiker oder vereinsfremde Honorarlehrer einsetzt.

§ 4 Gruppenausbildung in der Jugendgruppe gebührenfrei

- Die Spieldauer beträgt 60 Minuten pro Woche

§ 5 Gruppenausbildung in dem Jugendorchester gebührenfrei

- Die Spieldauer beträgt 120 Minuten pro Woche

§ 6 Instrumente

- Musikinstrumente, mit Ausnahme von Blockflöten, können, soweit vorhanden, vom Musikverein entliehen werden. Die Leihinstrumente werden grundsätzlich in ordentlichem, gereinigtem und spielfähigem Zustand vom Instrumentenverwalter ausgegeben. Bei einem Instrumentenwechsel, Kauf eines privaten Instrumentes oder Ausscheiden aus der Bläserjugend oder dem Musikverein Malmshelm e.V. müssen die Leihinstrumente in entsprechend ordentlichem und gereinigtem Zustand unaufgefordert an den Instrumentenverwalter zurückgegeben werden.

⇒ Die Leihgebühr für vereinseigene Instrumente beträgt **EUR 7,-- pro Monat**

- Ab dem Zeitpunkt des Eintritts in das Jugendorchester entfällt die Leihgebühr für vereinseigene Instrumente.
- Der Eigenanteil bei Reparaturen vereinseigener Instrumente beträgt EUR 75,-- , die von den Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertretern zu leisten sind.
- Reparaturen vereinseigener Instrumente, die grob fahrlässig verursacht oder durch unsachgemäßen Umgang notwendig geworden sind, gehen in vollem Umfang zu Lasten des Schülers bzw. dessen Erziehungsberechtigten. Sind in diesem Falle vereinseigene Instrumente irreparabel oder vereinseigene Instrumente

durch Unachtsamkeit abhandengekommen, haben der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigte für gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Ist dies nicht möglich, kann der Musikverein auf den Kauf eines entsprechenden Neuinstruments bestehen.

- Bei Privatinstrumenten, die von den Schülern oder deren Erziehungsberechtigten in Absprache mit der Vereinsleitung gekauft wurden, besteht bei einem Instrumentenwechsel, beim Austritt aus der Bläuserschule oder dem Verein, die Möglichkeit zur Übernahme des Instruments durch den Musikverein zum aktuellen Zeitwert.
- Ferner besteht bei Privatinstrumenten die Möglichkeit, dass sich der Musikverein, nach vorheriger Befürwortung durch den Instrumentenwart und Absprache mit der Vereinsleitung, an evtl. anfallenden Reparaturkosten bis zu max. 50 % beteiligt. Auch hierbei, sowie bei Versicherungsfällen, beträgt die Eigenbeteiligung EUR 75,--

Ansprechpartner für alle Angelegenheiten bezüglich des Musikinstruments ist der Instrumentenwart des Vereins; insbesondere muss dieser jede Reparatur beauftragen, sofern der Verein und/oder die Versicherung in Anspruch genommen werden soll.

§ 7 **Gebührenermäßigung**

- Nehmen mehrere Geschwister Unterricht in der Bläuserschule, ermäßigen sich die Gebühren wie folgt:

=> für das zweite Kind um **25 %**

=> für das dritte und jedes weitere Kind um **50 %**

- Bei unterschiedlichen Gebührensätzen wird die Ermäßigung jeweils auf den unteren Satz gewährt

=> Für Kinder im Einzelunterricht (nicht Früherziehung/Blockflöte) eines Vereinsmitglieds des Musikverein Malmsheim e.V. ermäßigen sich die Gebühren

um **EUR 1,50 pro Monat**

- Auf Leihgebühren von vereinseigenen Musikinstrumenten kann keine Ermäßigung gewährt werden.

§ 8 Allgemeine Richtlinien

Dauer eines Semesters

Beginn und Dauer eines Semesters richten sich nach dem Schulhalbjahr der Städtischen Musikschule. Während der Schulferien und an schulfreien Tagen findet kein Unterricht statt.

Mehrfachbelegung

Belegt ein Schüler vorübergehend Unterricht bei zwei verschiedenen Lehrern auf verschiedenen Musikinstrumenten, können die Gebühren vor der Mehrfachbelegung in Absprache mit der Jugend- und Vereinsleitung gesondert festgelegt werden.

Unterricht

Der Unterricht wird in Unterrichtsräumen im Stadtteil Malsheim, vorwiegend in den vereinseigenen Räumen im MUSIK- + GÄSTEHAUS ZEHN BRUNNEN oder in der Friedrich-Silcher-Schule erteilt. Ein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts in einer bestimmten Unterrichtsstätte besteht nicht.

Unterrichtsausfall

a) Fernbleiben vom Unterricht

Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben kann zum Ausschluss führen; über diesen entscheiden die Vereins- und Jugendleitung gemeinsam. Hiergegen kann von dem Betroffenen bzw. dessen gesetzlichem Vertreter innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch bei der Vereinsleitung eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Vereinsleitung.

Durch Verschulden des Schülers ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt. Wird der Schüler durch eigenes Verschulden vom Unterricht ausgeschlossen, besteht kein Anspruch auf teilweise Erstattung der Unterrichtsgebühren.

Kann der Schüler ohne eigenes Verschulden den Unterricht nicht besuchen, ist dies möglichst frühzeitig dem Ausbilder mitzuteilen. Sofern der Schüler ohne eigenes Verschulden den Unterricht an mehr als vier aufeinanderfolgenden Terminen nicht besuchen kann, besteht in Absprache mit der Vereinsleitung die Möglichkeit zur Gebührenreduzierung für das entsprechende Semester. Bei vorliegendem Attest erfolgt die Reduzierung ab der nach Einreichung des Attests folgenden Unterrichtsstunde. Voraussetzung hierfür ist die vorherige, schriftliche Verständigung des Jugendleiters über den Zeitraum der Ausbildungsunterbrechung, spätestens 10 Werktagen vor der Unterbrechung beim Jugendleiter eingehend.

b) Unterrichtsausfall aus von der Lehrkraft zu vertretenden Gründen

Aus von der Lehrkraft zu vertretenden Gründen ausgefallener Unterricht wird möglichst nachgeholt. In begründeten Fällen (wegen Erkrankung der Lehrkraft oder dgl.) können bis

zu 2 Unterrichtseinheiten pro Semester ausfallen. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Reduzierung oder teilweise Erstattung der Gebühren.

Entfällt der Unterricht aus von der Lehrkraft zu vertretenden Gründen an drei oder mehr Terminen und wurde er nicht nachgeholt, kann von der Vereinsleitung die Gebühr für das entsprechende Semester reduziert werden.

Änderungen im instrumentalen Ausbildungsverhältnis

Generell sind Änderungen nur zum Beginn eines Semesters möglich. Änderungen können sein:

- Änderungen in der Unterrichtseinheit, wie die Dauer (z.B. Aufstocken von 30min auf 45min), oder die Gruppengröße (z.B. Wechsel von 2er Unterricht auf Einzelunterricht)
- Lehrerwechsel

Grundsätzlich sind alle Arten der Änderung der Jugendleitung mindestens 4 Wochen vor Semesterbeginn mitzuteilen, welche die Machbarkeit mit der Lehrkraft überprüft und anschließend den Entscheid dem Erziehungsberechtigten mitteilt.

Hiervon abweichende Regelungen können in Ausnahmefällen getroffen werden, sind jedoch nur im Einvernehmen aller Parteien möglich (Erziehungsberechtigter, Lehrkraft und Jugendleitung). Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn der Beginn des Schuljahrs weniger als 4 Wochen vor Semesterbeginn liegt.

Beendigung des instrumentalen Unterrichts

Die Beendigung der Ausbildung muss schriftlich mindestens 3 Monate vor Semesterbeginn bei der Jugendleitung eingehen.

Leistungen

Die Bläuserschüler müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen. Die Aufnahme in eine weiterführende Ausbildungsstufe ist nur bei entsprechendem Ausbildungsstand sinnvoll und möglich. Hierüber entscheidet die Jugendleitung in Absprache mit dem jeweiligen Ausbilder. Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge unzureichender Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erwarten, kann der Schüler durch die Jugendleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Hiergegen kann von dem Betroffenen bzw. dessen gesetzlichem Vertreter innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch bei der Vereinsleitung eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Vereinsleitung.

Gehorsamkeit und Störung des Unterrichts

Ist ein Schüler trotz Ermahnung durch die Lehrkraft ungehorsam, kann die Lehrkraft den Unterricht abbrechen. In schweren Fällen oder bei mehrfachem Fehlverhalten, insbesondere bei Störung des Gruppenunterrichts, kann der Schüler durch die

Jugendleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Hiergegen kann von dem Betroffenen bzw. dessen gesetzlichem Vertreter innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch bei der Vereinsleitung eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Vereinsleitung.

Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten) anzuwenden.

Aufsicht

Eine Aufsicht über die Bläuserschüler übt der Ausbilder nur während des Unterrichts aus. Vor und nach dem Unterricht besteht keine Aufsicht durch den Musikverein.

Versicherung, Haftung

Die Bläuserschüler werden mit der Entrichtung der Gebühren aktives Mitglied im Musikverein Malmsheim und werden bei der Sparkassenversicherung versichert. Für diese Versicherung gelten die Bedingungen des Rahmenvertrags zwischen der Sparkassenversicherung und dem Blasmusikverband.

Eine Haftung des Musikverein Malmsheim e.V. für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht oder einer anderen Veranstaltung der vereinseigenen Bläuserschule eintreten, wird ausgeschlossen es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Jugendleitung, eines Ausbilders oder der Vereinsleitung zurückzuführen.

Ausbildungsgebühren und sonstige Entgelte

Zur teilweisen Abdeckung der Kosten des Musikvereins werden für die Teilnahme am Unterricht, für die Benutzung der Einrichtung des Musikvereins und die leihweise Überlassung von Musikinstrumenten u. a. Gebühren und sonstige Entgelte privatrechtlicher Art erhoben, die in der Gebührenordnung geregelt sind.

Jugend-Mitglieder sind nach Satzung des Musikvereins von der Mitgliedsgebühr befreit. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag durch den Ausschuss des Musikvereins vom Mitgliedsbeitrag befreit werden, sofern sie Ausbildungsbeiträge entrichten und nicht im Aktiven Vereinsorchester spielen.

Schuldner der Gebühren

Schuldner der privatrechtlichen Entgelte und Gebühren sind bei minderjährigen Bläuserschülern die Erziehungsberechtigten oder wer die Verpflichtung zur Zahlung dem Musikverein Malmsheim gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

Entstehung der Schuld

Die privatrechtliche Pflicht zur Bezahlung der Entgelte entsteht mit der Aufnahme des/r Schülers/in in die vereinseigene Bläterschule bzw. mit der Fortsetzung der Ausbildung im folgenden Semester.

Zur Vereinfachung der Administration durch die ehrenamtlichen Mitarbeiter des Musikvereins ist für den Einzug der Entgelte dem Musikverein Malsheim e.V. ein SEPA Mandat zur Abbuchung von der Bank des Schuldners zu erteilen.

Die Entgelte werden monatlich in 6 Raten pro Semester erhoben. Die Erhebung erfolgt jeweils zum 1. des Monats. Die fälligen Beträge werden vom Musikverein Malsheim e.V. aufgrund der erteilten Abbuchungs-Ermächtigung des Zahlungspflichtigen abgebucht. Werden Gebühren oder andere Entgelte nicht rechtzeitig entrichtet, sowie bei jeglicher Zahlungssäumnis, besteht kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts.

Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Entgelte bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts.

Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts (Austritt, Beurlaubung oder Unterrichtsversäumnis) bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes für ein volles Semester bestehen. Liegen für das Unterrichtsversäumnis Gründe vor, die der Bläterschüler nicht zu vertreten hat (gemeldete Erkrankung, Wegzug der Eltern u.a.), können die Entgelte auf schriftlichen Antrag von der Vereinsleitung anteilmäßig erhoben, rückvergütet oder gutgeschrieben werden.


Schriftform


Ergänzungen und Änderungen der Gebührenordnung bedürfen grundsätzlich der Schriftform

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zu Beginn des Wintersemesters 2020 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Gebührenordnungen

MUSIKVEREIN MALMSHEIM e.V.
Malsheim, den 15.Juli 2020


Vorsitzender
(Günther Asprion)


Jugendleiter
(Margit Fiedler)

Anhang

Bitte richten Sie alle Fragen, Anforderungen und Rückmeldungen immer über die Bläuserschule unter der **email-Adresse:**

blaserschule@mvmalmsheim.de

Weitere Kontaktadressen sind

Jugendleitung

jugendleitung@mvmalmsheim.de

Instrumentenwart:

instrumente@mvmalmsheim.de

Jugend-Kassierer:

jugend-kassierer@mvmalmsheim.de

Vereinsvorstand:

vorstand@mvmalmsheim.de

Die jeweiligen Namen und ggf. Telefonnummern bzw. Adressen können auf der Homepage des Musikverein Malsheim e.V. entnommen werden:

⇒ www.mvmalmsheim.de

Dort finden Sie auch die Satzung des Vereins sowie die aktuelle Gebührenordnung zum Download :

⇒ <http://www.mvmalmsheim.de/downloads-links/category/1-hauptverein.html>

Die Bedingungen zum Versicherungs-Rahmenvertrag finden Sie hier:

⇒ https://www.sparkassenversicherung.de/content/_micro/bdmv/produkte/rahmenvertrag/